

Die angegebene Bereifung stimmt hicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei der Montage der Reifen liegt somit eine Änderung nach §19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. 1, Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurde geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO). Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§13 Abs. 1 iVm. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

	Fabrikname (Hersteller)	Handelsbezeichnung		Тур	
e3*92/61*0075***	92/61*0075*** Moto Guzzi V11 Sport / Le		e Mans KS		
Felge <u>vorne:</u>	<u> </u>		Felge <u>hinten:</u>		Luftdruck <u>hinten</u> (kalt):
Nur original Serienfelge	solo / mi	t Gepäck ; Sozius	Nur original Serienfelge		solo / mit Gepäck ; Sozius
3,50x17		2,5 bar	5,50x17	17 2,9 bar	
Bereifung vorne			Bereifung hinten		
120/70ZR17 M/C (58W) TL ¹⁾			170/60ZR17 M/C (72W) TL 1)		
ContiMotion Z			ContiMotion		
ContiRoadAttack 2			ContiRoadAttack 2		
120/70ZR17 M/C (58W) TL ¹⁾			180/55ZR17 M/C (73W) TL ²⁾		
ContiMotion Z			ContiMotion M		
ContiRaceAttack Comp.Endurance			ContiRaceAttack Comp.Endurance		
ContiRoadAttack 2			ContiRoadAttack 2		
ContiSportAttack 2			ContiSportAttack 2		
ContiSportAttack			ContiSportAttack		
Auflagen: ja X	nein			•	
Art der Auflagen:					

- 1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.
- 2) Die angegebene Bereifung stimmt <u>nicht</u> mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs.2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typengenehmigung erteilt worden und eventuelle

nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVO).

Zu 1) und 2): Eine Verpflichtung zur Anderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m. Ani. 5 - Zulassungsbe-

Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug

#Bestellserviceren besteht nicht (§19 Abs.4 StZVO), wird zur Vermeidung unnötiger Schwierigkeiter

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

Rai#Stammkunden Marco Zahn
Reifenuntersuchung Motorrad

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.